GEMEINDE KIPPENHEIM

Bebauungsplan

= STOLLENMATTE/ KEHNERFELD/ MATTENLOCH =

Umplanung und Erweiterung

Inhaltsverzeichnis

Satzung	Anlage	1
Übersichtsplan 1 : 10 000	An l age	2
Begründung	Anlage	3
Textteil (Beb. Vorschriften)	Anlage	4
Lageplan 1: 1 000	Anlage	5

SATZUNG

über die Umplanung und Erweiterung des Bebauungsplanes
"Stollenmatte/Mattenloch/Kehnerfeld" der Gemarkung Kippenheim

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (BGBI. I S. 2256) (BBauG), §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (Ges.BI. S. 770) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3.10.1983 (Ges.BI. S. 577) hat der Gemeinderat am 8.5.1984 die Umplanung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Stollenmatte/Mattenloch/Kehnerfeld" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Bebauungsplan
- 3) Bebauungsvorschriften (Textteil)
- 4) Grünordnungsplan

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 10. August 1984

ENAUKRE (Mathis)

Bürgermeister

Bebauungsplan genehmigt

Anderungsplan genehmigt
gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung
nationiginbiwagnunbac

n auf Gretandon & 73 LBC

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf ergangenen Bestandtellen dieser Satzung zuw**zinaktandna.**

- Baurechtsbehörde -

and and the water

Oirse Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 10. August 1984

(Mathis)

Sürgarneister

GEMEINDE KIPPENHEIM

Bebauungsplan

= STOLLENMATTE/ KEHNERFELD/ MATTENLOCH =

Umplanung und Erweiterung

BEGRÜNDUNG

Die Gemeinde Kippenheim sieht sich veranlaßt, den derzeit gültigen, rechtskräftigen Bebauungsplan "Stollenmatte" zu erweitern und umzuplanen.

Die Umplanung beinhaltet eine neue Linienführung der Stichstraße Lgb.Nr.6682/5 (Planstraße B-G), die der Erschließung der angrenzenden Parzellen gerecht wird. Außerdem ist für das Grundstück Lgb.Nr.6795 von der Ostseite her eine neue Zufahrt vorgesehen. (Planstraße D-E)

Die Erweiterung des bisherigen Planungsgebietes erfolgt in Anlehnung an die im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Gewerbeflächen und ist erforderlich geworden, da der östlich der Kreisstraße gelegene Teil nahezu besiedelt ist, und die Anfrage von Bauwilligen weiter anhält.

Die Gesamtplanungsfläche umfaßt ca. 40 ha, wovon rd. 6 ha öffentl. Fläche und 34 ha reine Baufläche sind.

Von der reinen Baufläche sind etwa 18 ha bereits überbaut bezw. verplant, während noch 16 ha als Neubauland zur Verfügung stehen.

Es wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit empfohlen mit der Erschließung der längs der Kreisstraße gelegenen Baublöcke zu beginnen und die dahinter gelegenen Flächen für spätere Bauabschnitte vorzusehen.

Der verkehrsgerecht ausgebaute Knotenpunkt (A) in der Kreisstraße Nr. 5342 dient auch für den westl. Teil des Baugebietes als Hauptanschluß an das überörtliche Straßennetz. Der Linksabbieger-Radius von A nach H wird durch Korrektur des Tropfens von derzeit 8 m auf 15 m vergrößert, um den häufig verkehrenden Langholzfahrzeugen ein besseres Einschwenken zu ermöglichen.

Die Haupterschließungsstraßen sind mit mind. 6,50 m Fahrbahnbreite geplant, Nebenstraßen mind. 5,50 m.

Entlang der Haupterschließungsstraße ist ein mit Parklücken durchsetzter Grünstreifen mit Pflanzgebot vorgesehen.

Die in die Planung aufgenommenen Pflanzgebote, Pflanzbindungen und sonst. pflanzlichen Hinweise sind dem eigens aufgestellten Grünordnungsplan entnommen und dort in Details erläutert.

Es wird im Zuge der Erschließung und der Bebauung der Grundstücke auf besonders sorgsamen und erhaltenden Umgang mit Mutterboden gem. § 39 BBauG verpflichtend hingewiesen.

Der Verlauf des Vorfluters "Neugraben" bleibt zunächst noch unberührt. Sollte sich jedoch im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung die Verlegung des Gewässers für notwendig od. zweckmäßig erweisen, wird dies im Rahmen eines Wasserrechtsverfehrens gesondert behandelt.

Die Belange des am Westrand des Planungsgebietes ansässigen holzverarbeitenden Betriebes sind vorweg abgesprochen und bei der Planung berücksichtigt.

Die Wasserversorgung des Westlichen Erschließungsgebietes ist durch eine bereits vorhandene Hauptleitung NW 125 mm gewährleistet.

Zur Abwasserbeseitigung sind die wichtigsten Vorkehrungen getroffen. Das an der K 5342 gelegene, mit Förderschnecken ausgerüstete Hebewerk pumpt die anfallenden Abwässer zum Hauptsammler Kippenheim-Lahr. Zur Oberflächenent- wässerung dient der Neugraben als Vorflut.

Die Hochspannungskabel und Freileitungen sind nachrichtlich übernommen und im Lageplan eingetragen, ebenso die entsprechenden Umspannstationen.

Für vorhandene, im Privatbereich verlegte Versorgungsleitungen, sind im Lageplan Leitungsrechte eingetragen, ebenso auf der Fläche für ein gepl. Industriegleis.

Das Baugebiet liegt im Flachland ohne nennenswerte topogr. Erhebungen; Höhenlinien sind daher nicht darzustellen.

Vorliegender Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung, die Erschließung und die Bebauung der Grundstücke bilden.

Die überschlägig ermittelten Erschließungskosten sind gegliedert in a) das östl. und b) das westl. der Kreisstraße gelegene Baugebiet.

a) östl. der Kreisstraße

1.	Kanalisation	l			1	250	000	DM	
2.	Wasserversor	'gu	ng			250	000	DM	
3.	Straßenbau m	۱.	Bel.		1	400	000	DM	
				ZUS.	2	900	000	DM	
					=======================================				

b) w

westl. der Kreisstraße					14
1. Kanalisation		1	550	000	DM
Wasserversorgung			350	000	DM
3. Straßenbau m. Bel.		2	200	000	DM
ZUS.	,	4	100	000	DM

Gesamtkosten: a) 2 900 000.-- DM b) 4 100 000.-- DM 7 000 000 --- DM ================

Die Gesamtstraßenbaukosten belaufen sich auf: 1 400 000.-- + 2 200 000.-- = 3 600 000.-- DM.

Die von den Anliegern zu erbringenden 90 % betragen somit 3 240 000.-- DM.

Bei einer Netto-Baufläche von 340 000 qm kostet:

die reine Erschließung 9,50 DM/qm der Kanalbeitrao 7, -- DM/qm der Wasserversorgungsbeitrag 3, -- DM/qm Gesamterschl. Beitrag 19,50 DM/qm

==========

Die Finanzierung setzt sich zusammen aus:

Anliegerbeiträgen 340 000 qm \times 19,50 DM = 6 640 000.-- DM

Gemeindeanteil 3 600 000 \times 10 % = 360 000.-- DM

zus. = 7 000 000.-- DM

Kippenheim, den 10.8. ...1984

Bürgermeister

Karlsruhe, den 15.03.1984

ING.-BURO WILH, MUTTER VORM, PROF. DR. SCHMITT 7500 KARLSRUHE 41 FAULA-MODERSOHN-STRASSE 2 TEVEFON 0721/405516

Planer

Bebauungsplan Anderungsplan genehmigt gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der 2. DVO der Landesregierung

1 8. OKT. 1984



LANDRATSAMT Bayrechtsbehörde →

TEXTTEIL zum Bebauungsplan "Stollenmatte-Kehnerfeld-Mattenloch" der Gemeinde Kippenheim, Ortenaukreis, aufgestellt nach Maßgabe des i.d. Fassung vom 18.8.1976 geltenden Bundesbaugesetzes (BBauG) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 15.9.1977, sowie der Landesbauordnung (LBO) v. 1.4.1984

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. Art der baulichen Nutzung
 - Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist (GE) Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO.
- II. Maß der baulichen Nutzung
 - Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Einschrieb der Grund- und Geschoßflächenzahl im Lageplan (sh. Nutzungsschablone) festgesetzt.
 - Die Zahl der Vollgeschosse ist im Lageplan mit III angegeben, sie ist nicht zwingend, sondern als Höchstgrenze festgelegt.

III. Bauweise

Im überbaubaren Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt. Davon abweichend können auch gewerbl. Bauten über 50 m Länge erstellt werden.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Dachform: Flach- od. Satteldach 0-32⁰, für Wohnbauten auch Walmdach, sonst betriebsbedingte Dachformen.
- 2. Als Dachdeckungsmaterial sind bei Wohn- und Verwaltungsgebäuden nur kleingliedrige Materialien in braunen, rotbraunen oder ziegelroten Farbtönungen zulässig, schwarze oder graue Abdeckungen sind unzulässig, bei Werkshallen sind Berliner Welle o.ä. in den obigen Farbtönen vorgesehen.
- Sockelhöhe von Wohn- und Verwaltungsgebäuden max. 1,00 m ü.vorh.Gel., Kniestock höchstens 30 cm.
- 4. Die Garagen sind hinter der straßenseitig gelegenen Baugrenze zu halten und mit Flach- oder Satteldach O-32 auszubilden.
- 5. Anlagen im Sinne des \S 52, Abs.1 LBO Nr. 1,2,3,4, 8,10,11,17,18 und 28 sind genehmigungspflichtig.

- 6. Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.
- 7. Die Sichtflächen im Straßenkreuzungs- und Einmündungsbereich sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung über 0,80 cm gemessen v. Str.Mitte, freizuhalten.
- 8. Das Niederspannungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.
- 9. Das EVU erhält die Genehmigung für den Einbau von Niederspannungs-Verteilerschränken und Beleuchtungsmasten der öffentl. Straßenbeleuchtung auch auf den im Beb. Plan als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Die Satzungen der Gemeinde Kippenheim über die Wasserversorgung, Entwässerung und Müllabfuhr sind zu beachten.

Die im Bebauungsplan dargestellten Pflanzgebote, Pflanzbindungen und sonstigen pflanzlichen oder landschaftsgestalterischen Hinweise sind hinsichtlich der Einzelmaßnahmen dem eigens aufgestellten Grünordnungsplan und dessen Erläuterung zu entnehmen.

Kippenheim, den.....1984

Bürgermeister

Bebauungsplan

Genehmigt

gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit

§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Olfenburg, den 1 6. UKT. 1984

LANDRATSAMT

ORTENAUKREIS

Befreichtsbehörde

Pre PvV erhalt m.e Semethigung 70s dem Elmen ver viewerten en Elmen ver viewerten en Elmen ver viewerten en Betrochtung ver met etten des 2075 auf Gattenbeigenbeigenbeigenbeigenbeigen en en en Elemen von mohr überbeubet sosgouifen en dem viewerten en elemen viewerten en elemen viewerten en elemen viewerten viewerten viewerten elemen viewerten elemen viewerten elemen viewerten vie

C. WICHTLUNG CHE TRERIVANIE

Die Sarzungen der Gemeinde Kingenmann Glub die Wilderspruerung und Wilder weben sind zu beschien.

ite im Gebeuungaplan derrestellten Pflanzootter Pflanzootter Vflanzostindungen und bonst der pilonzischen mose landmake finderingen blimme iste aund hinselien filmtet der Einzelien der Einzelien der Einzelien und dessen Eyläunterung zu dessen Eyläunterung zu entwehmen.

THE PARTY NAMED IN STREET